



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.06.2011, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.05.2011 | |
| 5 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 6 | Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl | VO/10GV/2011-018 |
| 7 | Beschluss über die Geschäftsordnung der Gemeinde Upahl | VO/10GV/2011-019 |
| 8 | Entscheidung über die Wahlbereiche und Wahlbezirke in der Gemeinde Upahl | VO/10GV/2011-020 |
| 9 | Wahl der neuen Gemeindevertreter in die Ausschüsse | VO/10GV/2011-021 |
| 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 11 | Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen | VO/10GV/2011-017 |
| 12 | Verkauf einer gemeindeeigenen Fläche | VO/10GV/2011-022 |
| 13 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 14 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-018			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Datum: 17.06.2011			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.06.2011	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Hauptsatzung der Gemeinde Upahl.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Upahl trat am 07.11.2009 in Kraft. In der Folge wurde am 01.01.2011 die ehemalige Gemeinde Hanshagen in die Gemeinde Upahl aufgenommen, was eine Veränderung in der Anzahl der Einwohner und der Ortsteile sowie einen Anstieg der Anzahl der Gemeindevertreter zur Folge hatte. Außerdem wurde der Haushalt auf die DOPPIK umgestellt und die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land übertragen. Da zudem auch noch einige Gesetzesänderungen Einfluss auf die Gestaltung der Hauptsatzung haben, empfiehlt sich der Beschluss einer neuen, sprachlich und inhaltlich komplett überarbeiteten Hauptsatzung der Gemeinde Upahl. Darüber hinaus ist gemäß § 11 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (DVO KV M-V) innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags das Ortsrecht zu vereinheitlichen. Mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung treten daher die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 22.10.2009 und die Hauptsatzung der Gemeinde Hanshagen vom 11. Juli 2005 außer Kraft.

Hinweis: Die Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Upahl sind farblich abgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

- Hauptsatzung Upahl aktuell
- Hauptsatzung Hanshagen aktuell
- Hauptsatzung neu

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Upahl Vom 22.10.2009

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Upahl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.
- (3) Die Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift GEMEINDE UPAHL ♦ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Upahl, Boienhagen, Kastahn und Groß Pravtshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner eines Ortsteiles begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, übertragen werden.
- (4) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Ausschuss für Bau und Soziales gebildet, der aus 5 Mitgliedern besteht. Von den 5 Mitgliedern können 2 sachkundige Einwohner sein.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 € pro Monat,
 2. bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 1.000 € je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €,
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6.000 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000 € sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 3.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister erteilt im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, wenn es ein Vorhaben betrifft, das für die planerische Entwicklung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung ist. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Entscheidungen.
- (7) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurdenein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.
- (5) Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten und Betreuungskosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, bekannt gegeben. Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Abs. 1 bekannt gemacht hat.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Bekanntmachung der GV-Sitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung nach der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des

Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 11. 07.2005, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03. 04. 2007 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.05.2008 außer Kraft.

Upahl, den 22.10.2009

Ekkehard Schneider
Der Bürgermeister

(Siegel)

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Hanshagen

Vom 11. Juli 2005

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVObI. M-V S. 92) geändert worden ist, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2005 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 5. Juli 2005 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hanshagen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und der Umschrift GEMEINDE HANSHAGEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Dauer von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die ihr nicht nach § 22 der Kommunalverfassung vorbehalten sind, übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 Euro pro Monat,
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3 000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 11 000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 52 000 Euro,
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3 000 Euro,
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6 000 Euro.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 3 000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 6 000 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von 3 000 Euro oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3 000 Euro.
- (6) Der Bürgermeister ist befugt, in den Fällen der §§ 33 und 34 des Baugesetzbuches das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen
 - 1. einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 - 2. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung oder
 - 3. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren,
 obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über getroffene Maßnahmen.
- (7) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigungen

Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) werden folgende pauschalierte Entschädigungen gewährt:

- 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von je 30 Euro.
- 2. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro.
- 3. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro, die für den Fall der Verhinderung zur Führung der Geschäfte für zwei Monate fortgezahlt wird.
- 4. Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters ab dem dritten Monat für die Dauer der Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, bekannt gegeben. Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 2, 23936 Grevesmühlen.

- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht hat.
- (3) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 der Kommunalverfassung (Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung nach der im Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Januar 1999 (OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, vom 13./14. Februar 1999; Lübecker Nachrichten, Ausgabe Mecklenburger Nachrichten, vom 13. Februar 1999), geändert durch Satzung vom 7. Mai 2002 (OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, vom 16. Mai 2002; Lübecker Nachrichten Ausgabe Mecklenburger Nachrichten, vom 16. Mai 2002), außer Kraft.

Hanshagen, den 11. Juli 2005

Hans-Peter Voß
Der Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 30.06.2011

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Upahl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.
- (3) Die Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE UPAHL · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blieschendorf, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Hanshagen, Kastahn, Sievershagen und Upahl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner eines Ortsteiles begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt

werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine **Dauer** bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der **Bürgerinnen und** Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung **Gemeindevertreterin oder** Gemeindevertreter.
- (2) Die **Sitzungen der Gemeindevertretung** sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, **die in Satz 1 bezeichneten** Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von **Gemeindevertreterinnen und** Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der **Sitzung der Gemeindevertretung** sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere **4** Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

- (3) Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, übertragen werden.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Upahl gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.
- (5) Gemäß § 36 KV M-V werden außerdem ein Bauausschuss und ein Ausschuss für Kultur und Soziales gebildet. Der Bauausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ausschuss für Kultur und Soziales besteht aus 4 Mitgliedern. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine **beiden** Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. Bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse **sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, welche durch die vorgenannten Personen vertreten werden**, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,-- EUR pro Monat.
 - 2. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR je Ausgabenfall.
 - 3. Bei der **Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen**, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-- EUR, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,-- EUR sowie bei der Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,-- EUR.
 - 4. Bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- EUR.
 - 5. Bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, **insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen** bis zu 6.000,-- EUR.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000 € sowie nach der HOAI bis zu einem Wert von 3.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern **ein Vorkaufsrecht in Betracht zu ziehen ist**, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Der Bürgermeister erteilt im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, wenn **das Bauvorhaben** für die Gemeinde **ersichtlich von untergeordneter Bedeutung ist und die bauplanerische Entwicklung der Gemeinde nicht berührt**. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Entscheidungen.
- (7) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung **und** der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36,-- EUR.
- (3) Entfällt**
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **750,-- EUR**.
- (5) Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **375,-- EUR**.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten und Betreuungskosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, bekannt gegeben. Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Abs. 1, **Satz 1** bekannt gemacht hat.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1, **Satz 1** hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1, **Satz 1** infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung nach der im Abs. 1, **Satz 1** vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig **tritt** die Hauptsatzung vom **22.10.2009** außer Kraft.

Upahl, den **30.06.2011**

Ekkehard Schneider
Der Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-019			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Datum: 17.06.2011			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss über die Geschäftsordnung der Gemeinde Upahl					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.06.2011	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Geschäftsordnung für die Gemeinde Upahl.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Durch den Gebietsänderungsvertrag vom 28.10.2010 wurde die Gemeinde Hanshagen mit Ablauf des 31.12.2010 in die Gemeinde Upahl aufgenommen. Nach der aus diesem Anlass durchgeführten Ergänzungswahl auf dem eingemeindeten Gebiet Hanshagen ist die Gemeindevertretung Upahl bis zum Ende der Legislaturperiode um fünf Mitglieder angewachsen. Um nach dieser einschneidenden Veränderung über die innere Ordnung der Gemeindevertretung einen breiten Konsens herzustellen, der Führung der Geschäfte eine solide Basis zu geben und ein einheitliches Ortsrecht herzustellen, ist die Einigung auf eine neue Geschäftsordnung angezeigt.

Da die Geschäftsordnung der Gemeinde Hanshagen bereits über 10 Jahre alt ist, empfiehlt die Verwaltung, die aktuelle Geschäftsordnung der Gemeinde Upahl mit einigen Modifizierungen zu übernehmen.

Hinweis: Die Änderungen sind im beigefügten Entwurf farblich abgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

- Geschäftsordnung der Gemeinde Upahl aktuell
- Geschäftsordnung der Gemeinde Hanshagen aktuell
- Entwurf Geschäftsordnung Gemeinde Upahl neu

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Upahl

Vom 09.10.2009

§1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Tage, für Dringlichkeits-sitzungendrei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
- (4) Sachkundige Einwohner können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Ihnen kann bei mehrheitlicher Zustimmung der Gemeindevertretung das Rederecht erteilt werden.

§3

Medien

- (1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind gekennzeichnete Plätze zuzuweisen.

§4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

- (2) Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (3) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit **aller** Gemeindevertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils
 - g) öffentliche Informationen und Anfragen
 - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)
 - i) nichtöffentliche Informationen und Anfragen
 - j) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) Schließen der Sitzung
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf mehrmals zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist durch doppeltes Handzeichen anzuzeigen und unverzüglich zu erteilen, sofern dadurch der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit aller Gemeindevertreter erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung angesagt. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
 und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitestgehenden abweichenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage

bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§9 Wahlen

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet werden, werden aus der Mitte der Gemeindevertreter drei Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen soll, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister in Form eines Münzwurf zieht. Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf „ oder „Zahl“.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (5) Im Falle geheimer Wahl überzeugen sich die Stimmenzähler davon, dass die Stimmzettel ordnungsgemäß vorbereitet sind und dass die Wahlurne leer ist.

Jeder Gemeindevertreter erhält nacheinander in Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber aus. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmenzähler nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.

§ 10 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, ebenso jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft von den jeweiligen Gemeindevertretern.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen einer Fraktion und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein

Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12 **Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer**

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter

Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen und ist spätestens mit der Einladung der nächsten Gemeindevertretersitzung den Gemeindevertretern zuzuleiten.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15

Ausschusssitzungen

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder

andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 24.09.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. August 1994 außer Kraft.

Upahl, den 09.10.2009

Der Bürgermeister

Entwurf
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Upahl
Vom 30.06.2011

§1
Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Tage, für Dringlichkeits-sitzungendrei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§2
Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Entfällt

§3
Medien

- (1) Die **Vertreterinnen und** Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. **Vertreterinnen und** Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) **Vertreterinnen und** Vertretern der Medien sind gekennzeichnete Plätze zuzuweisen.

§4
Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (3) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit **die Beratung** nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind **die entsprechenden Beratungspunkte** in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. **Sie** sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit aller **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils
 - g) öffentliche Informationen und Anfragen
 - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)

- i) nichtöffentliche Informationen und Anfragen
- j) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Schließen der Sitzung

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf mehrmals zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist durch doppeltes Handzeichen anzuzeigen und unverzüglich zu erteilen, sofern dadurch der aktuelle **Redebeitrag** nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen **die sprechende Person** erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen **zuerst der Einbringerin oder dem Einbringer** das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit aller **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung angesagt. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
 und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den **weitestgehenden Antrag zuerst** abzustimmen.
 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor

Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitestgehenden abweichenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§9 Wahlen

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Personen für die Stimmenzählung bestimmt.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen soll, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister in Form eines Münzwurf zieht. Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf „ oder „Zahl“.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (5) Im Falle geheimer Wahl überzeugen sich die Stimmenzählenden davon, dass die Stimmzettel ordnungsgemäß vorbereitet sind und dass die Wahlurne leer ist.
Jeder Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter erhält nacheinander in Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber aus. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmenzählenden nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.

§ 10 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, ebenso jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft.

- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen einer Fraktion und Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann **Rednerinnen und Redner**, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**, welche die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) **Mitglieder der Gemeindevertretung**, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der **Antragstellerinnen und Antragsteller**, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- j) wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen und ist spätestens mit der Einladung der nächsten Gemeindevertretersitzung den **Mitgliedern der Gemeindevertretung** zuzuleiten.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den **Einwohnerinnen und Einwohnern** zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von **Gemeindevertreterinnen und**

Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an **die Stellvertreterin** oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn **kein Mitglied der Gemeindevertretung** widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18 Entfällt

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am **30.06.2011** in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Gemeinde Upahl vom 09. Oktober 2009 und die Geschäftsordnung der Gemeinde Hanshagen vom 05. September 1994 außer Kraft.**

Upahl, den 30.06.2011

Der Bürgermeister

Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung H a n s h a g e n
 (Beschuß vom 05. 09. 1994 - ausgefertigt am 21. 08. 1995)

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt fünf Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit dem Amt an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien

- (1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschußvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 4

Beschlußvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschußberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluß geben, soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt zu bezeichnen.
- (2) Der Bürgermeister kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

- (3) Soweit Beschlußvorlagen zu den Tagesordnungspunkten erforderlich sind, sind diese ebenfalls innerhalb der Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen an die Gemeindevertreter auszureichen. Im Ausnahmefall ist auf Beschluß des Hauptausschusses die Tischvorlage möglich.

§ 6

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlußfassung
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- e) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließung der Sitzung

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlußvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
 und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung geheim abgestimmt.
- (2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 3 Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluß verhängen.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluß verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb eines Monats spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen des Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschlußüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluß der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträgen zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Gemeindevertretung gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 14

Ausschußsitzungen

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 15

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hanshagen, den 21. 08. 1995

Ditz
Bürgermeister



Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-020			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich:		Aktenzeichen:			
Hauptamt		Datum: 17.06.2011			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Entscheidung über die Wahlbereiche und Wahlbezirke in der Gemeinde Upahl					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.06.2011	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Variante 1

Für die Gemeinde Upahl wird ein Wahlbereich festgelegt, der in zwei Wahlbezirke aufgeteilt wird. Wahlbezirk 1 ist das Gebiet der Gemeinde Upahl vor dem 01.01.2011, Wahlbezirk 2 das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hanshagen.

Oder:

Variante 2

Für die Gemeinde Upahl werden zwei Wahlbereiche festgelegt, die jeweils einen Wahlbezirk bilden. Wahlbereich 1 ist das Gebiet der Gemeinde Upahl vor dem 01.01.2011, Wahlbereich 2 das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hanshagen.

Oder:

Variante 3

Die Gemeinde Upahl legt mehrere Wahlbereiche fest, die wie folgt abgegrenzt werden:

Wahlbereich 1 ...

Wahlbereich 2 ...

Wahlbereich 3 ...

...

Jeder Wahlbereich bildet dabei einen Wahlbezirk.

Diese Festlegung soll ab der nächsten Kommunalwahl für alle folgenden Kommunalwahlen gelten, bis die Gemeindevertretung diese Entscheidung widerruft.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Im Gebietsänderungsvertrag vom 28.10.2010 haben die Gemeinden Upahl und Hanshagen in § 9 Abs. 3, Satz 1 festgelegt, dass mit der nächsten regelmäßigen Hauptwahl zur Gemeindevertretung zwei Wahlbereiche gebildet werden sollen. Dies war nach dem damals gültigen § 5 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) auch problemlos möglich. Zum 01.01.2011 ist jedoch ein neues Landes- und Kommunalwahlgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in Kraft getreten, welches die Bildung von Wahlbereichen in § 61 LKWG M-V regelt. Bei dieser Neuregelung ist ein zusätzliches Kriterium für die Bildung von Wahlbereichen in das Gesetz aufgenommen worden, das besagt, dass die Einwohnerzahl eines Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15% nach oben oder unten abweichen soll. (Auszüge aus den jeweiligen Gesetzten sind in der Anlage enthalten).

Bei Einwohnerzahlen von etwa 740 (Upahl vor dem 01.01.2011) zu etwa 400 (Hanshagen vor dem 01.01.2011) kann dieses zusätzliche Kriterium nicht erfüllt werden. Es handelt sich zwar vorliegend um eine Sollbestimmung, die der Landesgesetzgeber jedoch nicht grundlos in die Regelung aufgenommen hat. Zum Einen soll damit verfassungsrechtlichen Bedenken von vornherein vorgebeugt werden, zum Anderen sollen dadurch aber auch die Gemeindevertretungen angeregt werden, vor der Festlegung der Wahlbereiche über deren Sinn und Zweck sowie den Nutzen und die Praktikabilität zu diskutieren. Sind die Größenunterschiede der Wahlbereiche eines Wahlgebiets signifikant, besteht die Gefahr, dass aus dem wesentlich kleineren Wahlbereich kein Bewerber den Sprung in die Gemeindevertretung schafft. In diesem Fall wäre die Wahl verfassungswidrig und damit ungültig. Dann müssten die Wahlbereiche neu festgelegt und die Wahl wiederholt werden.

Bei dem bestehenden Proporz zwischen den laut Gebietsänderungsvertrag angestrebten Wahlbereichen rät die Verwaltung davon ab, an dieser Vereinbarung festzuhalten. Günstiger für alle Beteiligten erscheint die Festlegung eines gemeinsamen Wahlbereichs mit zwei Wahlbezirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

- Auszug aus dem KWG M-V (alte Fassung)
- Auszug aus dem LKWG M-V

§ 4

Anzahl der Vertreter

(1) Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt in den Gemeinden

	bis zu	500 Einwohnern	7
von	501 bis zu	1 000 Einwohnern	9
von	1 001 bis zu	1 500 Einwohnern	11
von	1 501 bis zu	3 000 Einwohnern	13
von	3 001 bis zu	4 500 Einwohnern	15
von	4 501 bis zu	6 000 Einwohnern	17
von	6 001 bis zu	7 500 Einwohnern	19
von	7 501 bis zu	10 000 Einwohnern	21
von	10 001 bis zu	20 000 Einwohnern	25
von	20 001 bis zu	30 000 Einwohnern	29
von	30 001 bis zu	50 000 Einwohnern	37
von	50 001 bis zu	75 000 Einwohnern	43
von	75 001 bis zu	100 000 Einwohnern	45
von	100 001 bis zu	150 000 Einwohnern	47
	über	150 000 Einwohnern	53.

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter.

(2) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder beträgt in den Landkreisen

bis zu	100 000 Einwohnern	47
über	100 000 Einwohnern	53.

(3) Die Gemeinden können im Gebietsänderungsvertrag die Festlegung treffen, dass sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung einer Gemeinde in Gemeinden bis zu 1 500 Einwohner um zwei und in Gemeinden über 1 500 Einwohner um vier erhöht.

(4) Bei der Wahl aus besonderem Anlass ist bei der Anzahl der zu wählenden Vertreter § 52 zu beachten.

(5) Das Innenministerium bestimmt, dass die für einen von ihm festzusetzenden Stichtag ermittelte Zahl der fortgeschriebenen Bevölkerung zugrundegelegt ist.

§ 5

Wahlbereiche

(1) Die Wahl zu den Vertretungen wird in Wahlbereichen durchgeführt. Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt die Vertretung.

(2) Wahlgebiete mit bis zu 25 000 Einwohnern können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Für die Zahl der Einwohner ist der vom Innenministerium nach § 4 Abs. 5 festgesetzte Stichtag maßgeblich.

(3) Bei der Festlegung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche sind unter Wahrung der Gemeinde- und Amtsgrenzen die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden nicht durchschneiden.

§ 6

Wahlperiode

(1) Die Vertretungen werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Wahltag.

(2) Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag.

(3) Die regelmäßigen Wahlen finden an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Wahltag in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni statt.

§ 7

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten
 - im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben oder
 - sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- nicht nach § 8 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Werden in den letzten drei Monaten vor der Wahl Gebietsteile einer Gemeinde oder eines Landkreises in eine oder mehrere andere Gemeinden oder Landkreise eingegliedert, so ist bei der Berechnung der Drei-Monats-Frist nach Absatz 1 Nr. 2 die Dauer der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in der eingegliederten Gemeinde oder dem eingegliederten Landkreis anzurechnen.

(3) Bei der Berechnung der Drei-Monats-Frist nach Absatz 1 und 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 8

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- des Erwerbs der Mitglied-
2. im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchsta-
- Nummer 3
- a) jede im Landtag vertretene Partei,
- b) jede Fraktion des Landtages,
- c) eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern d-
- tages,
- d) das Innenministerium,
- e) die Landeswahlleitung.

Der Antrag nach Satz 1 Nummer 1 kann nur innerhalb w

Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Antr

Satz 1 Nummer 2 kann jederzeit gestellt werden. Der An

schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe

Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stelle

nach Absatz 1 vor-

Teil 3

Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlre

§ 60

Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in

Gemeindevertretung und Kreistag

- (1) Die kommunalen Vertretungen werden aufgrund von Wa
- schlagen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwa
- bundenen Verhältniswahl gewählt. Die Wahlberechtigten
- drei Stimmen, die sie einer Person geben oder auf zwei od
- Personen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wa
- schläge verteilen können.

- (2) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung betr
- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

von	bis zu	500
von	bis zu	1 000
von	bis zu	1 500
von	bis zu	3 000
von	bis zu	4 500
von	bis zu	6 000
von	bis zu	7 500
von	bis zu	10 000
von	bis zu	20 000
von	bis zu	30 000
von	bis zu	50 000
von	bis zu	75 000
von	bis zu	100 000
von	bis zu	150 000
	über	150 000

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anz

der Sitze in der nach Satz 1 zu wählenden Gemeindevertre

jeweils um eins. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 67 Absa

vorliegt.

- (3) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen mit
- einer Einwohnerzahl von
- | | | |
|----------|---------|----|
| bis zu | 175 000 | 61 |
| und über | 175 000 | 69 |
- In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als
- 4 000 Quadratkilometern erstreckt, erhöht sich die Zahl der nach
- Satz 1 zu wählenden Kreistagsmitglieder jeweils um acht.

- (4) Im Fall der Neubildung von Gemeinden und Landkreisen
- bestimmt sich die Anzahl der Sitze in der zu wählenden Vertretung
- nach den Absätzen 2 und 3. Die Gemeinden können im Gebiets-
- änderungsvertrag vereinbaren, dass sich die Anzahl der Sitze in
- der Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode nach der Neu-
- bildung oder Eingemeindung einer Gemeinde in Gemeinden mit
- einer Einwohnerzahl bis zu 1 500 um zwei und in Gemeinden mit
- einer Einwohnerzahl über 1 500 um zwei oder vier erhöht. Findet
- eine Gebietsänderung während der Wahlperiode statt, erhöht sich
- die Anzahl der Sitze in der Vertretung in der Gemeinde oder in
- dem Landkreis mit dem Einwohnerzuwachs bis zum Ende der
- Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl.
- Soweit mit der Neubildung eine Auflösung von Gemeinden oder
- Landkreisen verbunden ist, endet die Wahlzeit der bisherigen Mit-
- glieder der Vertretung mit dieser Auflösung.

- (5) Das Innenministerium bestimmt den Stichtag, der für die
- Ermittlung der nach den Absätzen 2 und 3 zu Grunde zu legenden
- Einwohnerzahl entscheidend ist.

§ 61

Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei

Kommunalwahlen

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.
- (2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25 000 kön-
- nen in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen
- Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Für die
- Einwohnerzahl ist der vom Innenministerium nach § 60 Absatz 5
- festgesetzte Stichtag maßgeblich.
- (3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die
- Vertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie
- die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Einwohner-
- zahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwoh-
- nerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben
- oder unten abweichen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise
- dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden nicht durchschneiden.
- (4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen
- Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindevahlbehörde
- den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je
- Wahlbereich einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

§ 62

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen

- (1) Die Wahlvorschläge zur Wahl von kommunalen Vertretungen
- werden für die Wahlbereiche aufgestellt. Jeder Wahlvorschlagsträ-

ger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einrei-

chen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlä-

gen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Gemeindevertre-

tung und des Kreistages benannt werden. Der Wahlvorschlag einer

Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvor-

schlag einer Einzelbewerberung darf nur eine Person enthalten.

- (2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeister- oder Landrats-
- wahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur
- eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wäh-
- lergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16
- Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden
- Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei
- oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvor-
- schlag beteiligen.

- (3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar. Ist
- die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder
- Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig
- oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei
- nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder
- Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Rege-
- lungen enthält.

- (4) Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis
- 18 Uhr schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahllei-
- tung einzureichen.

§ 63

System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in

Wahlgebieten mit einem Wahlbereich

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in
- Wahlgebieten mit einem Wahlbereich nach den folgenden Bestim-
- mungen fest.
- (2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden nach den fol-
- genden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die
- Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die
- ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller
- Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so
- viele Sitze wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu verge-
- bende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der
- höchsten Zahlenbrüche, die sich bei der Berechnung nach
- Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen ent-
- scheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvor-
- schlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälf-
- te der Stimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der
- insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zah-
- lenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2
- Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende
- Sitze werden nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zugeteilt. In den ehren-
- amtlich verwalteten Gemeinden ist bei der Feststellung nach
- Satz 1, ob auf eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte
- der Sitze entfallen ist, der Sitz der direkt gewählten Bürgermeiste-
- rin oder des direkt gewählten Bürgermeisters bei der Partei oder
- Wählergruppe zu berücksichtigen, von der sie oder er zur Bürger-
- meister- oder Gemeindevertretungswahl vorgeschlagen oder nach
- § 62 Absatz 2 Satz 2 gemeinsam vorgeschlagen wurde.

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-021			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich:		Aktenzeichen:			
Hauptamt		Datum: 17.06.2011			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Wahl der neuen Gemeindevertreter in die Ausschüsse					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.06.2011	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt,

a) den bestehenden Ausschuss für Bau und Soziales aufzuheben und

b) die Ausschüsse, wie in der zuvor beschlossenen Hauptsatzung festgelegt, neu zu bilden.

2. Die Gemeindevertretung wählt

a) als neues Mitglied in den Hauptausschuss:

.....

b) folgende Mitglieder in den Bauausschuss:

I.

II.

III.

IV.

V.

c) folgende Mitglieder in den Ausschuss für Kultur und Soziales:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

I.

II.

III.

IV.

Sachverhalt:

Um den Gemeindevertretrinnen und Gemeindevertretern, die durch die Ergänzungswahl am 08. Mai 2011 neu in die Gemeindevertretung Upahl gewählt wurden, die Teilnahme an der Ausschussarbeit zu ermöglichen, sollte der bestehende Ausschuss für Bau und Soziales aufgelöst und zwei neue Ausschüsse gebildet werden. Ein Bauausschuss mit fünf Mitgliedern und ein Ausschuss für Kultur und Soziales mit 4 Mitgliedern. Zudem sollte der Hauptausschuss von drei auf vier Mitglieder erweitert werden. Eine entsprechende Festlegung ist im Entwurf der Hauptsatzung für die Gemeinde Upahl enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.